

# **GESCHÄFTS- UND BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN**

**des Schifffahrtsunternehmens Kapitän Manfred Schauerecker, A-4780 Schärding**

## **Gesetzliche Vorschriften (Auszug), grundsätzlich österreichische(s) Recht und Vorschriften.**

Die Fahrgäste dürfen zum Ein- und Aussteigen nur die dazu bestimmten Ein- und Ausgänge, Landebrücken, Stege, Zugänge und Treppen benutzen. Fahrgäste dürfen erst ein- oder aussteigen, wenn der Schiffsführer oder sein Beauftragter die Erlaubnis hierzu erteilt hat. Die Fahrgäste müssen die Weisungen des Schiffsführers oder der beauftragten Personen befolgen. Fahrgäste und sonstige Benützer der Anlegestellen müssen sich so verhalten, dass sie die Sicherheit des Schiffverkehrs nicht beeinträchtigen. Die Fahrgäste und sonstige Personen an Bord haben die Anweisungen des Schiffsführers zu befolgen, die dieser im Interesse der Sicherheit der Schifffahrt und von Personen sowie der Ordnung an Bord und auf Landungsplätzen erteilt.

Personen, von denen eine Gefährdung des Schifffahrtsbetriebes oder eine Belästigung der übrigen

Fahrgäste zu befürchten ist, sind von der Beförderung auszuschließen.

## **Verhalten der Fahrgäste:**

### **Den Fahrgästen ist insbesondere untersagt:**

1. die Ausgangstüren bzw. Absperrgitter eigenmächtig zu öffnen,
2. sich ständig in den Gängen bzw. vor den Ausgängen aufzuhalten,
3. das Schiff zu verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen von Zigaretten und brennender Asche,
4. Gegenstände in den Fluss zu werfen,
5. auf den Bänken zu stehen und auf den Tischen bzw. Schiffsreling zu sitzen, bzw. zu stehen oder diese zu besteigen,
6. den Körper oder Teile davon durch oder über die Öffnungen der Schiffsreling zu beugen oder zu stecken,
7. auf das Dach hinaufzusteigen oder die Scheuerleiste oder abgesperrte Teile des Schiffes zu begehen,
8. auf den Schiffen zu lärmern, ohne Zustimmung des Schiffsführers zu musizieren, sowie mitgebrachte elektrische Geräte, Rundfunkgeräte und dergleichen zu betreiben,
9. und mitgebrachte Speisen und Getränke ohne Zustimmung des Schiffsführers an Bord zu konsumieren.

Der Reiseleiter einer Gesellschaftsreise bzw. die Aufsichtsperson einer Kinder- oder Jugendgruppe ist für seine Fahrtteilnehmer verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass seine Gruppe die Bestimmungen der gegenständlichen Geschäfts- und Beförderungsbedingungen einhält. Dies gilt ebenso für Eltern, Erziehungsberechtigte oder Beleitpersonen von Kindern und Jugendlichen.

Das Schifffahrtsunternehmen ist berechtigt, von Personen die das Schiff oder Ausrüstungsgegenstände verunreinigen, schuldhaft beschädigen oder über Bord werfen, die Reinigungs-, Instandsetzungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten einzuheben.

Das Verteilen von Werbematerialien ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Schifffahrtsunternehmens gestattet. Es ist verboten, ohne entsprechende Genehmigung Waren auf den Schiffen anzubieten, zu verkaufen oder zu verschenken.

## **Ausschluss von der Beförderung:**

**Grundsätzlich besteht keine Beförderungspflicht durch das Schifffahrtsunternehmen, im Besonderen von:**

1. Personen, die den geforderten Fahrtpreis nicht bezahlen oder nicht bezahlt haben,
2. Personen, die mit einer anzeigepflichtigen Krankheit behaftet sind oder aus Gründen wie **Trunkenheit, unangebrachtes Benehmen usw., das den übrigen Fahrgästen offenbar lästig fallen würde,**
3. Kindern unter 6 Jahren ohne Begleitperson. Als Begleitperson kann ein Kind ab 12 Jahren fungieren.
4. Personen, die geladene Schusswaffen mit sich führen, ausgen. Organe der öffentlichen Sicherheit,

5. Personen, welche die vorgeschriebene Ordnung nicht beachten oder die Anweisung des Schiffsführers oder seines Beauftragten nicht beachten oder die Anweisungen des Schiffsführers zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung an Bord nicht folgeleisten.

Wird der Ausschlussgrund erst unterwegs wahrgenommen, oder tritt er erst unterwegs ein, so hat der Fahrgast über Aufforderung des Schiffsführers bei der nächsten Anlegestelle das Schiff zu verlassen.

Wird dies durch den Fahrgast verweigert, so wird über die Bordkommunikationsanlage die nächstgelegene Sicherheitsdienststelle verständigt und das Eintreffen der Sicherheitskräfte abgewartet.

### **Beförderung von Gepäck und Tieren:**

Gegenstände, die der Fahrgast ohne Behinderung, Belästigung oder Gefährdung der Mitfahrgäste unter einem Sitzplatz unterbringen oder auf dem Schoß halten kann, gelten als Handgepäck. Fahrräder oder Kinderwagen wird/werden unentgeltlich unter Verantwortung des Fahrgastes nach den gegebenen Möglichkeiten befördert.

Sonstige Waren oder Gegenstände werden nicht befördert.

Hunde dürfen unentgeltlich mitgeführt werden, wenn sie ohne Belästigung oder Behinderung der anderen Fahrgäste untergebracht werden können. Die Hunde müssen an kurzer Leine gehalten und bissige Hunde müssen mit einem bissicheren Maulkorb versehen werden.

### **Verlorene und zurückgelassene Gegenstände:**

Gefundene Gegenstände sind vom Finder dem Schiffspersonal zu übergeben. Das Schiffahrtsunternehmen behandelt die abgelieferten Fundgegenstände nach den gesetzlichen Bestimmungen über das Finden verlorener oder zurückgelassener Sachen.

### **Haftung:**

Grundsätzlich sind jegliche Schäden an Personen oder Sachen sofort dem Schiffsführer zu melden. Spätere Schadensmeldungen werden nicht anerkannt und somit wird keinerlei Schadensersatz geleistet.

Bei Tötung oder Verletzung von Fahrgästen haftet das Unternehmen für das schuldhaftes Verhalten seines Personals nach den österreichischen, gesetzlichen Bestimmungen.

### **Sonstiges:**

#### **Es besteht keine Beförderungspflicht durch das Schiffahrtsunternehmen.**

Fahrten können ersatzlos wegen Hochwasser, Niedrigwasser, Sturm, Schlechtwetter, höherer Gewalt oder anderen Gründen ausfallen.

16:00 Fahrten (Kurs D) werden nur ab Schärding bei einer Mindestbeteiligung von 10 Personen/Erw. durchgeführt, somit können folglich nicht vorangemeldete Fahrten von weitem Anlegestellen aus, entfallen.

Für Verspätungen, Fahrtausfälle und deren Folgen oder Folgekosten wird durch das Schiffahrtsunternehmen nicht haftet.

Der Fahrpreis ist in BAR in EURO beim Betreten des Schiffes zu entrichten.

Die Kosten für die Konsumation an Bord sind ebenfalls in BAR in den o.a. Währungen vor dem Verlassen des Schiffes beim Servicepersonal zu entrichten. Schecks oder Kreditkarten und ähnliche Zahlungsmittel werden nicht angenommen.

Bei Fahrtunterbrechungen verliert die Unterbrechungsfahrkarte am Tagesende seine Gültigkeit.

Bei grenzüberschreitenden Fahrten müssen entsprechende Ausweispapiere vom Fahrgast mitgeführt werden.

Es wird grundsätzlich für alle Belange, die das Unternehmen betreffen, österreichisches Recht angewandt.

Gerichtsstand: Schärding/Österreich